

# Satzung

## Modelleisenbahnverein Markersdorf Chemnitztal e.V

Grundlage für die Satzung bildet das Bürgerliche Gesetzbuch

### **§1 Name und Sitz des Vereins:**

Der Verein führt den Namen

„Modelleisenbahnverein Markersdorf / Chemnitztal e.V.“

und hat seinen Sitz in

09236 Claußnitz

### **§2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. a) Der Modelleisenbahnverein Markersdorf / Chemnitztal e.V. mit Sitz in 09236 Claußnitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.  
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
  
2. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von Interessenten für das Eisenbahnwesen und deren Geschichte, sowie den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen beim Aufbau von Modellbahnanlagen als Gemeinschaftsobjekt, sowie den Besitz von persönlichen Anlagen.  
b) Der Verein setzt sich für die Förderung, den weiteren Ausbau und der Erhaltung der vorhandenen Anlagen ein, um sie als Bestandteil des Kulturgutes des Ortes zu nutzen und in Form von Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.  
c) Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.  
d) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
  
3. a) Die von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge, erhaltene Zuwendungen und andere Einnahmen aus Leistungen im Rahmen der Tätigkeit des Vereins werden gemeinschaftliches Eigentum der Vereinsmitglieder, über deren Verwendung die Mitgliederversammlung entscheidet.  
b) einmal im Jahr ist über die Mittelverwendung zu berichten und diese bestätigen zu lassen.  
c) Die Tätigkeit des Vorstandes und Kassierers ist ehrenamtlich.  
d) Die Mitgliedsbeiträge bzw. Nutzungsentgelte können jeweils nach Aufforderung für das nächste Jahr verändert werden. Dazu bedarf es der Mehrheit der Mitgliederstimmen.  
e) Diese Satzung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden, wenn sie sich im Sinne der Satzung betätigen will. Mitglied in der Jugendgruppe kann jedes Kind/ Jugendlicher werden, welche mind. 10 Jahre, max. 17 Jahre alt sind und eine schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten hat, welche dem Vorstand vorzulegen ist.
2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitglieder sind berechtigt aus dem Verein auszutreten. Dies hat in jedem Fall schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
4. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern und seine Mitgliedsbeträge pünktlich per 1. des Monats zu entrichten.
5. Mitglieder, welche sich langjährig in hervorragender Weise dem Gemeinwohl des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu "Ehrenmitglieder" bzw. verdiente Vereinsvorsitzende zu "Ehrevorsitzende" ernannt werden.
6. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird durch Aushändigung dieser Satzung, deren unterschriebene Anerkennung und Zahlung der Aufnahmegebühr vollzogen.

### **§4 Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- wöchentlich einmal zum Arbeitsabend zu kommen.

### **§5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- sich nach bestem Können und Wissen für die Belange des Modelleisenbahnvereins einzusetzen und ihn zu unterstützen
- sich satzungsgemäß innerhalb der Modellbahntätigkeit zu beteiligen und zu verhalten
- die Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- alle ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Materialien, Geräte, Anlagen und deren Betriebsmittel pfleglichst zu behandeln und jeweils nach Nutzung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

### **§6 Sicherheit und Ordnung**

1. Die Arbeitsschutzbestimmungen und insbesondere die Bestimmungen über die Anwendung und den Umgang mit elektrotechnischen Geräten und deren Betriebsspannung sind einzuhalten.
2. Die Arbeitsräume, deren Fenster und Türen, sind bei Verlassen fest zu schließen.

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt

- c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt hat nach Festlegungen gemäß §3 Abs.3 zu erfolgen.
  3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden , wenn es
    - die Pflichten der Satzung sowie die Vereinsbeschlüsse gröblichst verletzt
    - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
    - mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und auf Mahnungen des Vorstandes nicht reagiert
    - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt.
  4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einer Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.
  5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Kassierer

Der Vorstand kann einen Schriftführer, eventuell wechselweise, berufen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt
3. Bei Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wenn die Wertgrenze 150.- € überschreitet.  
Diese Wertgrenze ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Dem Vorstand obliegen
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins
  - die Realisierung der Beschlüsse
  - die Planung und Organisation der Gemeinschaftsleistungen im Verein.
5. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entsprechender Lohnausfall sowie Kosten zur Wahrnehmung der Pflichten in Verbindung mit der Vereinstätigkeit ist zu erstatten.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan bzw. beschließende Organ des Vereins.
2. jährlich wird mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Weitere Versammlungen werden bei Bedarf durchgeführt.
3. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstand einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung ist durch Einladungsschreiben in schriftlicher oder elektronischer Form an die zuletzt von den Mitgliedern bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse einzuberufen. Die Frist beträgt zwei Wochen nach Zustellung der Einladung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
10. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

#### **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr

#### **§11 Kassenführung**

Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet revisionsicher die dazugehörigen Belege.

Weiter hat er eine Übersicht über sämtliche Vermögenswerte des Vereins.

Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder einer bevollmächtigten Person des Vorstandes leisten.

#### **§12 Revision**

Die Mitgliederversammlung hat für das Geschäftsjahr zwei nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitglieder zu wählen, die am Ende des Geschäftsjahres die Kassenrevision durchführen und vor der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

#### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist der Vorstand bis zur Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten bzw. endgültigen Realisierung bestehender Verbindlichkeiten voll verantwortlich. Bis zur endgültigen Erledigung dieser Geschäfte gilt die Vereinigung als fortbestehend.
2. Die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch den Vorstand besteht in
  - Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger der Vereinigung voll zu erfüllen
  - Forderungen der Vereinigung gegenüber Dritten geltend zu machen
  - Anteile des Vermögens, die aus persönlichem Besitz entliehen wurden, an den jeweiligen Besitzer zurückzuführen.
  - Das Restvermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes an die  
**„Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V. „Hauptstraße 100, 09236 Claußnitz“**  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
  - Reicht das vorhandene Eigentum des Vereins nicht zur Begleichung aller Verbindlichkeiten, so haften alle Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen.
3. Das Restvermögen des Vereins (gemäß §12) darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung des Vereins an die Berechtigten übergeben werden.
4. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung ist dem, für die Registrierung zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übersenden. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. In dieser Bekanntmachung werden die Gläubiger zur Anmeldung ihrer bestehenden Ansprüche aufgefordert. Diese Bekanntmachung wird 2 Tage nach deren ersten Veröffentlichung rechtswirksam.

5. Wird der Verein aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, die Beendigung der Abwicklung der Auflösung dem zuständigen Kreisgericht mitzuteilen sowie die Urkunde über die Registrierung zurück zu geben.

#### **§14 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.03.1993 beraten und beschlossen.
2. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister als rechtsverbindlich.
3. Die überarbeitete Fassung wurde am 21.02.2007 beraten und beschlossen.
4. Die 2. überarbeitete Fassung wurde am 14.02.2009 beraten und beschlossen.
5. Die 3. überarbeitete Fassung wurde am 16.01.2019 beraten und beschlossen.

Markersdorf/Chemnitztal, am 16.01.2019

## Änderung der Satzung

Der Modelleisenbahnverein Markersdorf / Chemnitztal e.V. mit dem Sitz in 09236 Claußnitz, hat zur Mitgliederversammlung am 16.01.2019 einstimmig beschlossen, dass in der Satzung die Paragraphen ...

### **§2 Zweck und Ziel des Vereins**

3. b) einmal im Jahr ist über die Mittelverwendung zu berichten und diese bestätigen zu lassen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden.  
Mitglied in der Jugendgruppe kann jedes Kind/ Jugendlicher werden, welche mind. 10 Jahre, max. 17 Jahre alt sind und eine schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten hat, welche dem Vorstand vorzulegen ist.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. jährlich wird mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Weitere Versammlungen werden bei Bedarf durchgeführt.
5. Die Mitgliederversammlung ist durch Einladungsschreiben in schriftlicher oder elektronischer Form an die zuletzt von den Mitgliedern bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse einzuberufen. Die Frist beträgt zwei Wochen nach Zustellung der Einladung.

... geändert/ ergänzt werden.

Markersdorf/Chemnitztal, den 16.01.2019

gez. R. Seidl  
-Vorsitzender-

gez. T. Türke  
-stellvertretender Vorsitzender-

gez. F. Liebers  
-Kassierer-